



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 2. Dezember 2021

Geschäftsnummer: 2021.GSI.1535

Abgeltung für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe 2022-2023 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

1. Gegenstand

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 SLG die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Gemäss Artikel 30 SLG sorgen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Gemeinden für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. Dabei umfassen die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung insbesondere die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und die Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten (Art. 31 SLG). Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen insbesondere die Suchtprävention, die Früherkennung und Frühintervention, die ambulante Beratung und Therapie, die stationäre Suchttherapie, die Schadensminderung und Überlebenshilfe, Obdach und Wohnen sowie Arbeit (Art. 32 SLG).

Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 14 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0). Der Fonds wird geäufnet aus:

- a. dem Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680)
- b. der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
- c. der Spielsuchtabgabe gemäss Artikel 66 Absatz 3 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019 (GSK; BSG 945.4-1)
- d. der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 17 sowie Artikel 22 Absatz 1 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)

Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.

Die Mittel des Fonds werden zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 30, 31, 32 und 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX.XX)
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 56 Mio. (inkl. einer Reserve von ca. 20%)

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)	VA 2022	FP I 2023	Total
Gesundheitsförderung	3.31	3.32	6.63
Suchthilfe	13.32	13.43	26.75
Fonds für Suchtprobleme	6.17	6.17	12.34
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.20	5.08	10.28
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	28.00	28.00	56.00

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2022 und 2023 zu Lasten verschiedener Konten der Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105) und Produktgruppe Integration und Soziales (Nr. 04.14.9165). Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2022 und im Finanzplan 2023–2025 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Bern, 2. Dezember 2021

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 29. Dezember 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 29. März 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 28. April 2022